



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

219/08

1

Sitzungsvorlage

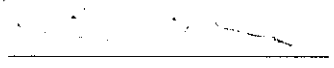
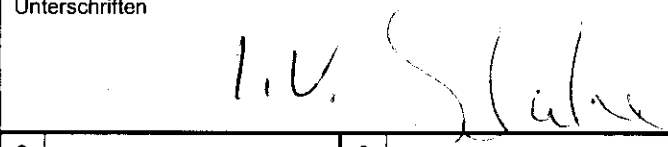
Datum: 31.07.08

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	20.08.2008	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlagen der Siedlung "Eschweiler-Ost"

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Siedlung Eschweiler-Ost entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.
Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 27.12.2006.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Aufgrund des äußerst schlechten Zustandes wurden die Erschließungsanlagen der Siedlung „Eschweiler-Ost“ im Zuge der ebenfalls erforderlichen Sanierung der Kanalisation komplett erneuert und verbessert. Es handelte sich um die Fahrbahnen, Gehwege, Beleuchtung und Straßenentwässerung. In der „Dürener Straße“ und der Straße „Eduard-Mörke-Platz“ wurden erstmals Längsparkstreifen angelegt. Da die Straßen im Abrechnungsgebiet unterschiedliche Verkehrsbedeutungen haben, sind sie entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der KAG-Beitragssatzung unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung wie folgt einzustufen und einzeln nach § 8 KAG NRW abzurechnen:

A) Dürener Straße -von Ruhrstraße bis Moselstraße- :	Anliegerstraße
B) Ruhrstraße –von Dürener Straße bis Oststraße- :	Haupterschließungsstraße
C) Ruhrstraße –von Oststraße bis Kippe- :	Anliegerstraße
D) Eduard-Mörke-Platz –von Eduard-Mörke-Straße bis Ruhrstraße- :	Anliegerstraße
E) Eduard-Mörke-Straße –von Sternheimstraße bis Ruhrstraße- :	Haupterschließungsstraße
F) Paul-Ernst-Straße :	Anliegerstraße
G) Oststraße :	Anliegerstraße

Hinsichtlich des alten Zustandes der Erschließungsanlagen ist festzustellen, dass diese sämtlich in einem schlechten Zustand waren und nahezu identische Schadensbilder aufwiesen. Ebenso ist der neu hergestellte Zustand und Ausbaustandard für alle Erschließungsanlagen gleich. Deshalb hat die nachfolgende Alt-/Neubeschreibung für alle unter A) bis G) aufgeführten Straßen Gültigkeit.

Fahrbahnen:

Die Oberflächenbefestigung der Fahrbahnen bestand aus einer teerhaltigen Schwarzdecke von max. 5 cm Stärke auf einer Packlage aus Schotter und/oder Schlacke. Dieser Aufbau ist für die heutigen Verkehrsbelastungen nicht mehr ausreichend, was sich auch in den zum Teil starken Beschädigungen mit einer Vielzahl von Flickstellen im Fahrbahnbereich zeigte. Zudem war der vorhandene frostsichere Aufbau in den Fahrbahnbereichen mit einer Stärke von 0,35 m bis 0,40 m zu gering und der anstehende Boden (Lößlehm) sehr frostempfindlich und wenig tragfähig.

Aus diesem Grunde war laut Empfehlung des Bodengutachters unter dem gepl. Straßenaufbau ein zusätzlicher Bodenaustausch von 20 cm notwendig, so dass der neu eingebaute Aufbau im Fahrbahnbereich eine Gesamtstärke von 70 cm aufweist. Die neue Oberflächenbefestigung besteht aus 14 cm bituminöser Tragschicht und 4 cm Asphaltbetondeckschicht.

Gehwege:

Die Gehwege waren mit einer Schwarzdecke befestigt. Wie in innerörtlichen Straßen üblich, stellte sich die Oberfläche bedingt durch Reparaturen und durch die Verlegung von Versorgungsleitungen als Flickenteppich dar. Insgesamt war ein sehr inhomogener Aufbau vorhanden, der ursprünglich mit einer Stärke von ca. 0,25 m zudem nicht frostsicher ausgebaut war. Die Gehwege wurden mit einem 8 cm starken Plattenbelag auf 4 cm Bettung befestigt. Der Unterbau besteht nunmehr aus 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 13 cm Frostschutzkies.

Parkstreifen:

Die erstmals angelegten Parkstreifen in der „Dürener Straße“ und am „Eduard-Mörke-Platz“ haben einen Gesamtaufbau von 50 cm. Die Oberfläche ist in Schwarzdecke hergestellt.

Beleuchtung:

Die vorhandene Beleuchtung (insgesamt 23 Lampen, Typ Vulkan Wabenleuchte) wurde in den Jahren 1980 und 1981 hergestellt. Durch die stark unterschiedlichen und teilweise zu großen Abstände von bis zu 37 m entsprach diese Beleuchtung nicht mehr der geltenden DIN-Norm. Diese wurde ersetzt durch die in Abstimmung mit der Interessengemeinschaft Bergmannssiedlung Eschweiler-Ost ausgewählte Leuchte Typ Pilz der Fa. Siteco. Die Lage der Beleuchtungsstandorte wurde gemäß der gültigen DIN-Norm festgelegt. Insgesamt wurden 31 neue Leuchten errichtet.

Straßenentwässerung:

Durch das sehr geringe Gefälle verbunden mit Absackungen der vorhandenen Natursteinpflasterrinne war eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers nicht mehr gewährleistet. Die Natursteinpflasterrinne wurde aufgenommen und entsprechend der Straßenbauplanung neu verlegt sowie die Anzahl der Straßenabläufe mit nunmehr 40 Stück fast verdoppelt. Hierdurch hat sich eine deutliche Verbesserung bei der Straßenentwässerung ergeben.

Entsprechend der im 1. Absatz genannten Einstufung nach Straßenarten beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 für

	<u>Haupterschließungsstraßen</u>	<u>Anliegerstraßen</u>
1. Fahrbahn	40 %	60 %
2. Parkstreifen	60 %	70 %
3. Gehwege	60 %	70 %
4. Straßenentwässerung	40 %	60 %
5. Beleuchtung	40 %	60 %

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für

A) Dürener Straße -von Ruhrstraße bis Moselstraße- (Anliegerstraße)

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	8.626,19 €	60%	5.175,71 €
2. Parkstreifen	5.287,73 €	70%	3.701,41 €
3. Gehweg	8.424,94 €	70%	5.897,46 €
4. Straßenentwässerung	5.614,75 €	60%	3.368,85 €
5. Beleuchtung	4.385,35 €	60%	2.631,21 €
	<u>32.338,96 €</u>		<u>20.774,64 €</u>

B) Ruhrstraße –von Dürener Straße bis Oststraße- (Haupterschließungsstraße)

1. Fahrbahn	40.904,97 €	40%	16.361,99 €
2. Gehwege	29.557,14 €	60%	17.734,28 €
3. Straßenentwässerung	13.706,71 €	40%	5.482,68 €
4. Beleuchtung	8.789,08 €	40%	3.515,63 €
	<u>92.957,90 €</u>		<u>43.094,58 €</u>

C) Ruhrstraße -von Oststraße bis Kippe- (Anliegerstraße)

1. Fahrbahn	39.850,67 €	60%	23.910,40 €
2. Gehwege	32.644,63 €	70%	22.851,24 €
3. Straßenentwässerung	10.371,29 €	60%	6.222,77 €
4. Beleuchtung	8.524,80 €	60%	5.114,88 €
	<u>91.391,39 €</u>		<u>58.099,29 €</u>

D) Eduard-Mörke-Platz -von Eduard-Mörke-Straße bis Ruhrstraße- (Anliegerstraße)

1. Fahrbahn	12.144,45 €	60%	7.286,67 €
2. Parkstreifen	5.789,43 €	70%	4.052,60 €
3. Gehweg	7.408,12 €	70%	5.185,68 €
4. Straßenentwässerung	5.902,12 €	60%	3.541,27 €
5. Beleuchtung	4.040,30 €	60%	2.424,18 €
	<u>35.284,42 €</u>		<u>22.490,40 €</u>

E) Eduard-Mörke-Straße -von Sternheimstraße bis Ruhrstraße- (Haupterschließungsstraße)

1. Fahrbahn	68.514,37 €	40%	27.405,75 €
2. Gehwege	45.704,52 €	60%	27.422,71 €
3. Straßenentwässerung	16.152,19 €	40%	6.460,88 €
4. Beleuchtung	<u>9.520,16 €</u>	40%	<u>3.808,06 €</u>
	139.891,24 €		65.097,40 €

F) Paul-Ernst-Straße (Anliegerstraße)

1. Fahrbahn	38.098,88 €	60%	22.859,33 €
2. Gehwege	27.579,42 €	70%	19.305,59 €
3. Straßenentwässerung	9.641,18 €	60%	5.784,71 €
4. Beleuchtung	<u>5.939,87 €</u>	60%	<u>3.563,92 €</u>
	81.259,35 €		51.513,55 €

G) Oststraße (Anliegerstraße)

1. Fahrbahn	14.084,38 €	60%	8.450,63 €
2. Gehwege	12.333,76 €	70%	8.633,63 €
3. Straßenentwässerung	4.156,72 €	60%	2.494,03 €
4. Beleuchtung	<u>3.033,20 €</u>	60%	<u>1.819,92 €</u>
	33.608,06 €		21.398,21 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

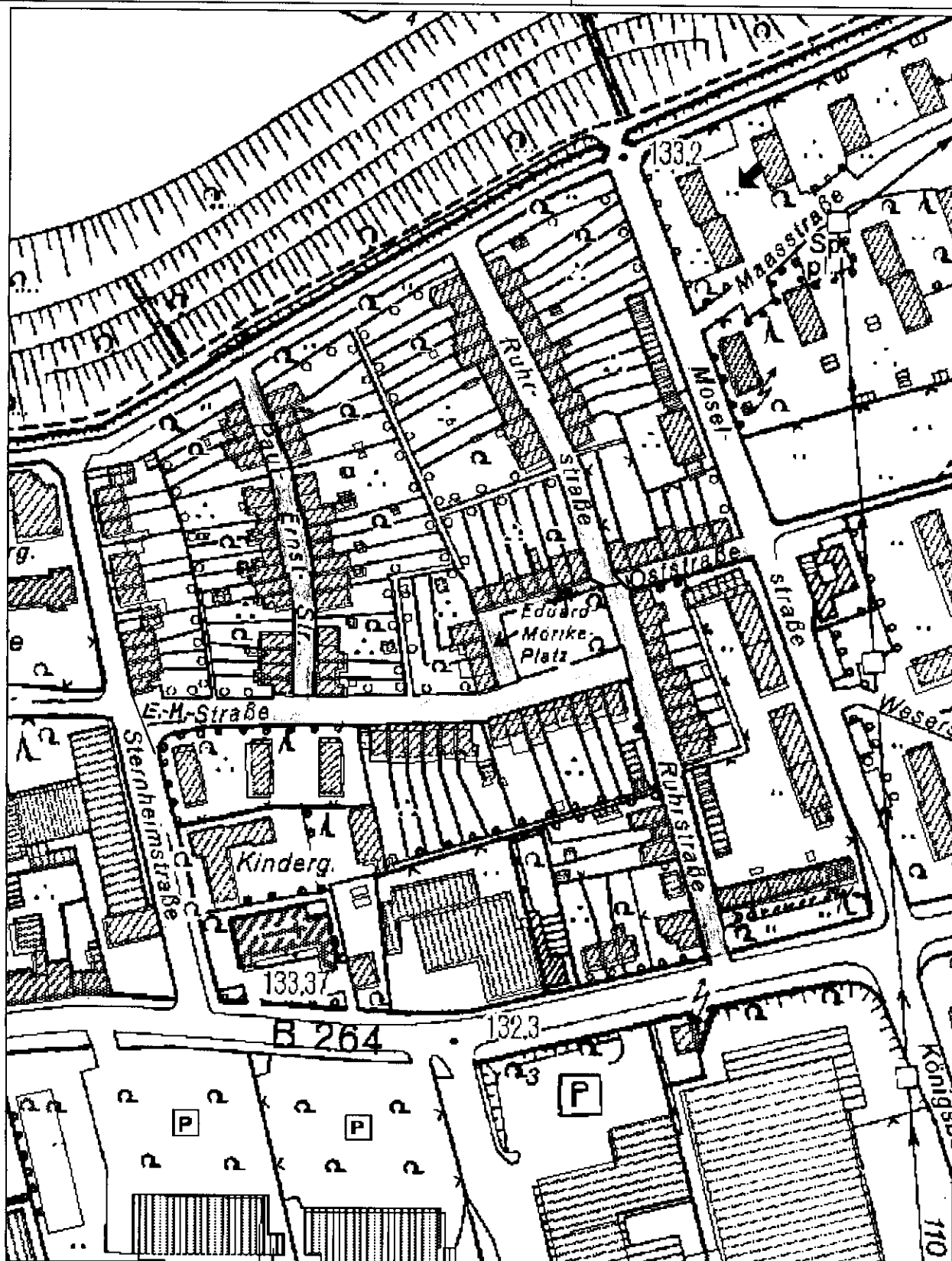
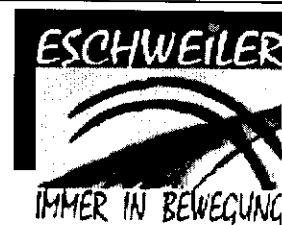
Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwands, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Maßnahmen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen) gebucht.
Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird im 2. Halbjahr 2008 erfolgen.

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1 : 2100
Datum: 28.07.2008



Nur für den dienstlichen Gebrauch.